

Zentrale Benutzungsordnung des Rechenzentrums der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (FWW)

vom 15. April 2003

Aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 11 und § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 17.11.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.01.2003 hat der Akademische Senat der FWW die folgende Benutzungsordnung erlassen:

Präambel

Die Benutzungsordnung soll eine möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und DV-Infrastruktur des Rechenzentrums der FWW gewährleisten. Die Benutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der FWW sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzern und dem IT-Zentrum.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der DV-Infrastruktur des RZ, bestehend aus den DV-Anlagen, Kommunikationssystemen (auch TK-Anlage) und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung, die dem Rechenzentrum unterstellt sind.
- (2) Die Benutzungsordnung gilt sinngemäß auch für die DV-Infrastruktur anderer zentraler Einrichtungen, sofern keine eigenen Benutzungsordnungen zur Anwendung kommen.
- (3) Die Benutzungsordnung gilt insbesondere auch für die videoüberwachten PC-Räume (siehe hierzu Dienstvereinbarung vom 13.03.2003).

§ 2 Benutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Nutzung der DV-Ressourcen und Dienste des RZ sind berechtigt:
Mitglieder der FWW.
- (2) Zur Nutzung der DV-Ressourcen und Dienste des RZ können zugelassen werden:
 1. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes Berlin oder Hochschulen außerhalb des Landes Berlin, soweit dies in besonderen Vereinbarungen zwischen der FWW und den betreffenden Hochschulen festgelegt ist,
 2. sonstige juristische oder natürliche Personen, sofern Belange der unter Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungserlaubnis erfolgt über besondere Vereinbarungen zwischen der FWW und den betreffenden Personen oder Institutionen.
- (3) Die Zulassung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben in Studium, Lehre und Forschung bzw. zur Verwaltung der Hochschule.
- (4) Die Zulassung für die unter Abs. 1 genannten Nutzer erfolgt automatisch bei Beginn des Studiums bzw. der Tätigkeit und gilt für die gesamte Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule. Die Zulassung der unter Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Nutzer erfolgt auf Antrag in der Hochschulverwaltung.
- (5) Die Nutzungsberechtigung (z.B. Studentenausweis) ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Die Zulassung kann zeitlich und inhaltlich begrenzt, kontingentiert oder priorisiert werden, wenn dies aus Kapazitätsgründen erforderlich ist.
- (7) Die Zulassung kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn:
 1. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der DV-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind,
 2. die nutzungsberechtigte Person nach § 4 von der Benutzung ausgeschlossen wurde,
 3. die vorhandenen DV-Ressourcen für die geplante Nutzung ungeeignet sind,

§ 3 Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Zugelassene Personen (Nutzer) haben das Recht:
 1. die DV-Ressourcen und Dienstleistungen des RZ im Rahmen der Zulassung sowie nach Maßgabe der Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen,
 2. sich mit Anregungen und Beschwerden an den Abteilungsleiter - IuK L - zu wenden.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet:
 1. die Vorschriften der Benutzungsordnung einzuhalten,

2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Anlagen und Dienste des RZ stört; insbesondere keine Eingriffe in die Hardwareinstallationen vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme sowie der Systemdateien des Netzwerks nicht zu verändern,
3. alle DV-Anlagen und sonstige Einrichtungen des RZ sorgfältig und schonend zu nutzen,
4. Störungen, Beschädigungen sowie Fehler an den DV-Anlagen und Einrichtungen unverzüglich einem RZ-Bediensteten zu melden (entweder über die HOTLINE-Telefonnummer - **310** oder HOTLINE-Mail-Adresse **hotline@fhw-berlin.de**, in dringenden Fällen direkt IT 2 oder IT 21 melden),
5. in den Räumen des RZ sowie bei der Inanspruchnahme der DV-Anlagen und Einrichtungen den Anweisungen der RZ-Bediensteten Folge zu leisten,
6. ausschließlich mit der Benutzerkennung der Zulassung zu arbeiten und Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von Benutzerpaßwörtern erlangen,
7. fremde Paßwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
8. Informationen anderer Nutzer weder unberechtigt zu nutzen oder zu verändern,
9. bei der Benutzung der DV-Ressourcen und Dienste des RZ die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten; insbesondere sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geeignete Vorkehrungen zur Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen mit dem RZ abzustimmen,
10. dem Abteilungsleiter – IuK L – bzw. IT 1 in begründeten Einzelfällen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes, insbesondere bei Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung, Auskünfte über benutzte Programme und Einsicht in gespeicherte Informationen zu gewähren.

(3) Auf folgende Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
3. Computerbetrug (§ 263a StGB),
4. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB),
5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
7. strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).

(4) Die Nutzer haben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. So ist z.B. der Download aus dem Internet nur im für das Studium erforderlichen Maß zulässig.

§ 4 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der DV-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. schuldhaft gegen die Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 3 Abs. 2 und 3 aufgeführten Pflichten verstoßen haben, oder
 2. der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.
- (2) Über vorübergehende Nutzungseinschränkungen nach Abs. 1 entscheidet IuK L. Sie erfolgen nach vorheriger erfolgloser Abmahnung. Sie werden aufgehoben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet scheint.
- (3) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen im Sinne von Abs. 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft der Kanzler und wird der oder dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Den Nutzern stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 5 Rechte und Pflichten des RZ

- (1) Das RZ ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben und gesetzlichen Bestimmungen berechtigt:
 1. Dateien zur Verwaltung der Nutzer zu führen,
 2. die Nutzung der DV-Ressourcen zu dokumentieren und auszuwerten, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes, zur Systemadministration, zum Schutz personengebundener Daten oder zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger bzw. missbräuchlicher Nutzung erforderlich ist,
 3. bei Vorliegen von ernsthaften Anhaltspunkten für einen Missbrauch oder zur Beseitigung aktueller Störungen Einsicht in Benutzerdateien zu nehmen und um Auskunft über Arbeiten der Nutzer zu ersuchen,
 4. Auskünfte über die Benutzung der DV-Ressourcen und Dienste des RZ und die dabei gewonnenen Erfahrungen abzufragen.
- (2) Das Rechenzentrum ist verpflichtet:
 1. alle ihm anvertrauten DV-Ausrüstungen unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Aspekte zweckentsprechend bestmöglich zu betreiben,
 2. alle organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, um eine den Weisungen und Vorschriften entsprechende Nutzung der DV-Ressourcen und Dienste sicherzustellen,
 3. angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Daten vor Verlust, unzulässiger Verarbeitung und Nutzung oder Kenntnisnahme durch Unberechtigte zu schützen,
 4. die Nutzer über einschneidende Eingriffe in die Nutzung der DV-Ressourcen und Dienste rechtzeitig zu informieren.

§ 6 Haftung des Nutzers oder der Nutzerin

- (1) Der Nutzer oder die Nutzerin haftet für alle Nachteile, die der Hochschule durch seine oder ihre missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer oder die Nutzerin schuldhaft den Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Der Nutzer oder die Nutzerin haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm oder ihr zur Verfügung gestellten Nutzungsrechte durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er oder sie diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Fall der Weitergabe seiner oder ihrer Benutzerkennung an Dritte.
- (3) Der Nutzer oder die Nutzerin hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

§ 7 Haftung der Hochschule

- (1) Die Hochschule übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Ressourcen fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung arbeiten. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und Angehörigen.

§ 8 Übernahme externer Regelungen

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, welche die ZEDAT für das RZ der FHW erbringt, gilt neben dieser Ordnung die Benutzungsordnung für die ZEDAT der Freien Universität Berlin.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung des RZ tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der FHW in Kraft.
- (2) Die Benutzungsordnung für das RZ vom 20.06.1989 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.